

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Lange Wand“ Gemeinde Niederlangen

- **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lange Wand“ im Kernort der Gemeinde Niederlangen fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 06.07.2021 im Gemeindebüro in Niederlangen statt. In diesem Zusammenhang sind keine Stellungnahmen zu Protokoll gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Nachricht vom 17.06.2021 aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 21.07.2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang sind 19 Stellungnahmen eingegangen, von denen 9 Anregungen, Hinweise o.ä. enthalten.

Stand: 18.08.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bauleitplanverfahrens eingegangen:	Datum
1	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	17.06.2021
2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	17.06.2021
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems	05.07.2021
4	Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition – WTD 91	17.06.2021
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	06.07.2021
6	TenneT TSO GmbH	22.06.2021
7	Avacon Netz GmbH	17.06.2021
8	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	18.06.2021
9	E-Plus Service GmbH	12.07.2021
10	Amprion GmbH	18.06.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
1 Landkreis Emsland, Schreiben vom 15.07.2021	
<p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“</p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfahrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlagen von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten, sodass keine Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgt.</p> <p>Der Großteil der zukünftigen Grundstücke im geplanten Baugebiet können seitens 3-achsiger Abfallsammelwagen direkt angefahren werden. Lediglich im Westen ist eine Stichstraße vorgesehen, welche ohne Rückwärtsfahren nicht von einem Abfallsammelwagen angefahren werden kann. Daher ist an der befahrbaren Erschließungsstraße ein Müllsammelplatz vorgesehen, welcher gemäß den geltenden Arbeitsschutzvorschriften angefahren werden kann. Dieser Bereich ist von den betroffenen Grundstücken weniger als 80 m entfernt, sodass sämtliche Anforderungen erfüllt sein sollten.</p>

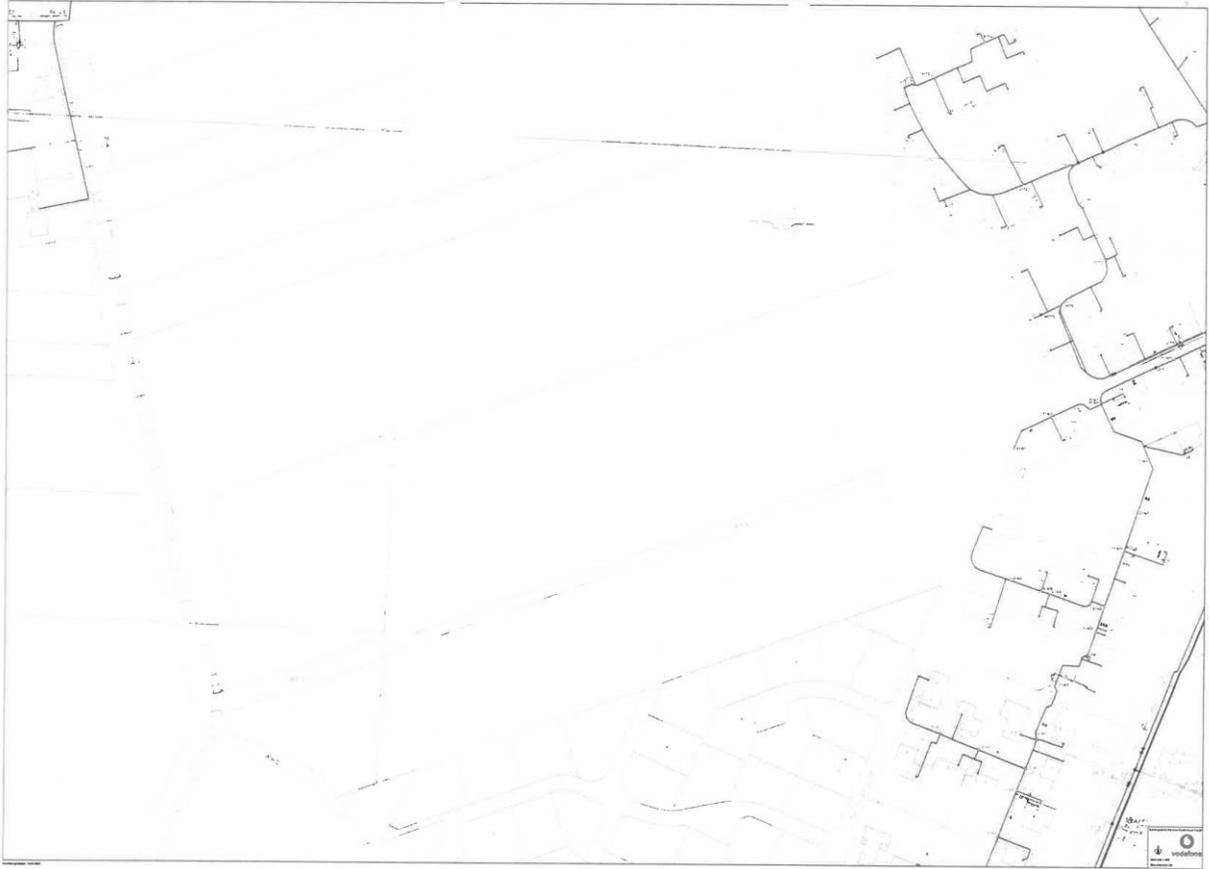
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 20.07.2021	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenden Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. §2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Bezüglich Kapitel 1.2.2.3 a) des Umweltberichtes weisen wir darauf hin, dass die Plaggeneschböden im Plangebiet eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Die allgemeine Betrachtung der Plaggeneschböden sollte also differenziert werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Plaggenesch hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Nachfrage der (einheimischen) Bevölkerung nach Wohnraum, wird diesem Belang Vorzug gegenüber dem Schutzgut Boden eingeräumt. Es ist eine lockere Bebauung vorgesehen, sodass eine möglichst geringe Versiegelung des Bodens erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen hinsichtlich der aufgeführten Aspekte konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings gibt es noch weitere Suchräume für schutzwürdige Böden bzw. weitere Standorte an denen Plaggeneschböden in der Gemeinde Niederlangen vorkommen, sodass an diesem Standort die Schaffung von Wohnraum Vorrang eingeräumt wird.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist das Plangebiet auf Ebene der Raumordnung und vorbereitenden Bauleitplanung bereits als Siedlungsfläche bzw. Wohnbaufläche dargestellt, sodass hier die Entwicklung von Wohnraum als wichtiger erachtet wird.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht eine grundsätzliche Abwertung des Schutzguts Boden in der Betrachtung rechtfertigt (Kap. 1.3.2.2). Vielmehr erfüllen die Böden im Plangebiet entsprechend der BK50 Bodenfunktionen in besonderem Maße (s.o.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen hinsichtlich der aufgeführten Aspekte konkretisiert.</p>
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrunds bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens wurde eine Baugrunduntersuchung vorgenommen, sodass ausreichende Erkenntnisse bzgl. des Baugrundes vorliegen.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 19.07.2021	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzung zur Errichtung eigener TK-Linie im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passivem Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen ist bereits ein Hinweis enthalten, welcher auf dem § 77k Abs. 4 TKG beruht.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Sie entsprechend über den zeitlichen Ablauf informiert und beteiligt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
4 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme 1), Schreiben vom 12.07.2021	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.06.2021.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90440 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme 2), Schreiben vom 12.07.2021	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.06.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufelddräumung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRCN.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die vorhandenen Leitungen berücksichtigt.</p> <p>Beim aktuellen Planungsstand ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Leitungen nicht verlegt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Anlage:</p> 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Schreiben vom 23.06.2021	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lange Wand“ der Gemeinde Niederlangen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Lange Wand“ und östlich der Gemeindestraße „Zur Lammerswiese“. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Lange Wand“ und über eine vorhandene Verbindungsstraße, westlich des Plangebietes. Die Verbindungsstraße soll baulich erweitert werden.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgendem Hinweis:</p> <p><u>Hinweis:</u> „Von der Landesstraße 48 gegen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Landesstraße eine ausreichend hohe Entfernung zum Plangebiet hat, wirken keine schädlichen Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Daher erfolgt auch keine Ergänzung der Planunterlagen mit dem aufgeführten Hinweis.</p>
7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 17.06.2021	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meinen Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unserer Zeichens K-II-943-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und die Begründung dahingehend ergänzt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
8 EWE Netz GmbH, Schreiben vom 28.06.2021	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in Ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die vorhandenen Leitungen berücksichtigt. Ebenso erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der EWE bzgl. der Versorgung des neuen Baugebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung hinsichtlich der zukünftigen Versorgung des Baugebiets erfolgen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen und Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9 Wasserverband Hümmling, Schreiben vom 12.07.2021	
<p>Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die im südöstlichen Plangebiet auf der Südseite der Straße Ahrens-Feld verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind erst nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Ferner ist es zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen und Wege des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumpflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt). Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Straße im Südosten des Plangebietes ist zwar im Geltungsbereich enthalten, aber soll keiner Baumaßnahme zugeführt werden, sodass dort voraussichtliche keine Erdarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung hinsichtlich der zukünftigen Versorgung des Baugebiets erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden hinsichtlich der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>